

Den
Belgisc
Staats-
vorbeha



04079210

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

14-05-2004

IA/
der Greffier

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/05/2004- Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname . **PRO FIDELIA**

Rechtsform Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz Lascheterweg 25 4700 EUPEN

Unternehmensnr 44 7575222

Gegenstand **Anpassung der Satzungen durch die Generalversammlung vom 29.
April 2004**

der Urkunde :

Text

Titel I: Benennung und Sitz

Artikel 1: Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt den Namen:
PRO FIDELIA

Artikel 2: Der Sitz befindet sich in Eupen, Lascheterweg 25 und
ausschließlich dort. (Gerichtsbezirk Eupen)

Artikel 3: Die Vereinigung bezweckt die Unterstützung und Entwicklung des
Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
insbesondere der Grundschulabteilungen des Königlichen
Athenäums Eupen durch unter anderem die Organisation von
Schulfesten, Konferenzen, Ausstellungen, Diskussionsrunden
Jugend- und Erwachsenenbildung im weitesten Sinne,
Fortbildung, Anschaffung und Verwaltung von didaktischem
Material und Einrichtung der Spielplätze.
Die Vereinigung verfolgt weder politische noch weltanschauliche
Zwecke und untersagt sich diesbezügliche Tätigkeiten.

Artikel 4: Die Vereinigung wird für unbestimmte Dauer gegründet. Außer
im Falle einer durch Gesetz vorgesehenen Auflösung kann alleine
die Generalversammlung gemäß Artikel 20 und folgender Gesetze
vom 27. Juni 1921 eine Auflösung der Vereinigung vornehmen.

Titel II: Mitgliedschaft – Aufnahme – Ausscheiden – Pflichten:

- Artikel 5: Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als acht Mitglieder betragen, wobei der Studienpräfekt und die Beiden Grundschulleiter des Königlichen Athenäums Eupen als Mitglieder angesehen werden müssen.
- Artikel 6: Jeder Antrag auf Aufnahme in die durch den gegenwärtigen Vertrag gegründeten Vereinigung als Mitglied wird an den Verwaltungsrat gerichtet.
Der Verwaltungsrat entscheidet in einfacher Mehrheit über die Aufnahme der Mitglieder.
Der Antragsteller wird erst nach Entrichtung des von ihm geforderten Beitrags tatsächlich Mitglied.
- Artikel 7: Das Recht auf Ausschluss eines Mitglieds ist gemäß der gesetzlichen Bestimmungen der Generalversammlung vorbehalten die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Jedes Mitglied kann freiwillig aus der Vereinigung ausscheiden und zwar durch Rücktrittsschreiben, gerichtet an den Präsidenten des Verwaltungsrates gerichteten Brief.
- Artikel 8: Das freiwillig ausscheidende oder das ausgeschlossene Mitglied, sowie die Erben eines verstorbenen Mitglieds haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Vereinigung zu stellen.
Ebenso wenig können Beiträge oder Spenden zurückgefordert werden. Auch können sie weder die Vorlage der Dokumente und die Buchführungsunterlagen der Vereinigung, noch ein Inventar aus irgendeinem Grunde fordern.
- Artikel 9: Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt, darf jedoch die Summe von 150 Euro nicht überschreiten.
- Artikel 10: Die Mitglieder sind nie persönlich haftbar für die Verbindlichkeiten der Vereinigung. Sie können auch von derselben auf keine Art und Weise und aus keinem irgendwelchem Grund Entschädigungen oder Schadensersatz fordern für in Folge der Tätigkeit der Vereinigung verursachte Schäden.

Titel III: Verwaltungsrat.

Artikel 11: Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens sechs und höchstens elf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung benannt, bestätigt oder des Amtes enthoben. Der Studienpräfekt sowie die beiden Grundschulleiter des Königlichen Athenäums Eupen sind von Recht wegen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Dauer eines Mandates als Verwaltungsratsmitglied wird auf vier Jahre festgesetzt, mit Ausnahme der Mandate des Studienpräfekts und der beiden Grundschulleiter, die jeweils solange dauern, wie diese Personen das Amt bekleiden, aufgrund dessen sie Mitglied des Verwaltungsrates sind. Die Wiederwahl ist möglich.

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das zur Besetzung eines während seiner Dauer freigewordenen Mandats ernannt wird, wird nur für die Zeit ernannt, die erforderlich ist, um das um dieses Mandat zu Ende zu führen.

Artikel 12: Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Schriftführer und einen Kassierer. Diese Posten dürfen nicht von den drei von Recht wegen zugelassenen Mitgliedern besetzt werden.

Artikel 13: Der Rücktritt eines Verwaltungsratsmitglied muss dem Verwaltungsrat durch einen an den Präsidenten adressierten Brief mitgeteilt werden.

Artikel 14: Die Verwaltungsratsmitglieder sind nie persönlich für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftbar und ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausübung des ihnen anvertrauten Mandats.

Artikel 15: Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder auf Veranlassung eines Drittels seiner Mitglieder so oft zusammen, wie es das Interesse der Vereinigung erfordert, jedoch wenigstens einmal jährlich.

Die Versammlungen werden vom Präsidenten, oder in dessen Verhinderung, vom ältesten Verwaltungsratsmitglied geleitet. Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrat kann einem andern Mitglied des Verwaltungsrates eine schriftliche Vollmacht zur Abstimmung erteilen, wobei jeder nur Träger einer einzigen Vollmacht sein darf. Ein durch Vollmacht vertretenes Mitglied des Verwaltungsrates gilt

für das Quorum zur Beschlussfähigkeit als anwesend.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein besonderes Register eintragen und von alles anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet werden.

Der Präsident oder der Schriftführer oder der Kassierer wird mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt.

Artikel 16: Der Verwaltungsrat hat weitgehendste Befugnis für die Geschäftsführung und die Verwaltung der Vereinigung. Alle Fragen, die durch das Gesetz nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, fallen in seine Kompetenz. Falls es infolge der Umstände erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat unter seiner Verantwortung eine Sonderkommission ernennen, deren Mitglieder, Vollmacht und Befugnisse er bestimmt.

Titel IV: Kommissare.

Artikel 17: Die Überwachung der Buchführung der Vereinigung wird zwei Kommissaren anvertraut, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Diese Kommissare können an Ort und Stelle von allen Finanzoperationen Kenntnis nehmen, die Bücher und Rechnungen prüfen und sich gegebenenfalls halbjährlich eine Aufstellung über Aktiva und Passiva der Vereinigung aushändigen lassen. Die Kontenbücher sowie alle Unterlagen der Buchhaltung u.a. Rechnungen, Kontenauszüge usw. befinden sich jederzeit am Sitz der Vereinigung.

Titel V: Generalversammlung.

Artikel 18: Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinigung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, kann sich aber von einem andern Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Dabei darf jeder nur Träger einer einzigen Vollmacht sein.

Artikel 19: Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Änderung der Statuten
- b) Ernennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder
- c) Genehmigung des jährlichen Haushalts und der Konten sowie für die Entlastung des Kassierers.
- d) Die freiwillige Auflösung der Vereinigung
- e) Den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Alle Beschlüsse, die über die Grenze der dem Verwaltungsrat gesetzlich oder aufgrund der Statuten verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Artikel 20: Einmal im Jahr versammelt sich die Generalversammlung zu ihrer ordentlich Sitzung, die jeweils im Lauf des ersten Trimesters des Jahres stattfindet. Außerordentliche Generalversammlungen müssen innerhalb eines Monats einberufen werden und zwar auf Antrag des Präsidenten oder von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder von einem Fünftel der Mitglieder der Vereinigung. Die Einladung zur Generalversammlung, sowie jeder Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung muss die Tagesordnung der Generalversammlung enthalten.

Die Einladungen müssen durch den Präsidenten und den Schriftführer unterzeichnet sein. Sie werden den Mitgliedern der Vereinigung durch einfachen Brief mindestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung zugeschickt.

Artikel 21: Die Generalversammlung kann nur über Punkte entscheiden, die ausdrücklich in der Tagesordnung vermerkt waren.

Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident oder in seiner Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates.

Artikel 22: Mit Ausnahme der im folgenden Artikel aufgeführten Entscheidungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst, sowie es das Gesetz nicht anders vorsieht.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 23: Die Generalversammlung kann über Statutenänderungen beraten, wenn dieser Punkt ausdrücklich in der Tagesordnung auf der Einladung vermerkt war, und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Statutenänderungen können nur mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. Statutenänderungen, die das Ziel der

Vereinigung berühren, können nur einstimmig durchgeführt werden.

Sind bei einer Generalversammlung, für die die Statutenänderung ausdrücklich in der Einladung vermerkt war, nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so wird innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung auf die gleiche Art einberufen.

Bei dieser zweiten Versammlung können die Statutenänderungen mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden, ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 24: Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll aufgezeichnet, welches nach Annahme durch die Generalversammlung, die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Versammlungsteilnehmer, die dies wünschen, unterzeichnet wird.

Die Beschlüsse werden in besondern Registern aufbewahrt, die allen Mitgliedern der Vereinigung während der Generalversammlung zugänglich sind.

Auszüge aus den Registern werden durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet. Die Auszüge werden jedem beantragenden Mitglied ausgehändigt.

Titel VI: Geschäftsjahr- Einnahmen.

Artikel 25: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Rechnungslegung des voraufgegangenen Geschäftsjahres sowie der neue Haushaltsplan werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 26: Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

- a) den jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
- b) dem Ertrag des investierten Kapitals und
- c) Geschenken, Vermächtnissen, Zuschüssen, Spenden und dem Erlös verschiedener Schulfeste, Veranstaltungen, Verlosungen und Dienstleistungen.

TITEL VII: Übergangsregelung

Artikel 27: Die Verwaltungsratsmitglieder werden laut Generalversammlung benannt.

Titel XIII: Auflösung

Artikel 28: Im Falle der Auflösung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungs-Absicht Pro Fidelia, kommt das Vermögen einer Vereinigung zu, die zum Ziel die Unterstützung und Entwicklung des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat.

Titel IX: Schlußbestimmungen.

Artikel 29: Der Verwaltungsrat stellt seine interne Geschäftsordnung auf, die insbesondere seine Funktionsweise und die Zuständigkeit seiner einzelnen Mitglieder festlegt.

Die Generalversammlung kann ihrerseits ebenfalls eine interne Geschäftsordnung erarbeiten, in der insbesondere die Fragen der Art der Abstimmung auf der Generalversammlung festgelegt werden.

Artikel 30: Die Gründer der Vereinigung erklären ausdrücklich, sich für alle Fragen, die in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich und erschöpfend geregelt sind, auf die Stimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über Vereinigung ohne Erwerbszwecke zu beziehen

Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder:

1. Präsident: Heeren Martine
2. Schriftführer: Bastin Sonja
3. Schulleiter: Job Joseph
4. Studienpräfekt: Breuer Edgard
5. Kassierer: Devresse Simone
6. Dritter Berater: Dewez Patricia
7. Schulleiterin: Haag Regina
8. Fünfter Berater: Fickers Ingrid

Eupen, den 29. April 2004

M. HEEREN
Präsident